Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle:

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: FB 45/0605/WP17

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 05.03.2019 Verfasser: FB 45/300

Alternative Angebotsformen von Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit19.03.2019Kinder- und JugendausschussKenntnisnahme19.03.2019SchulausschussKenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
- 2. Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2019 ff

PSP-Element 1-060301-900-6, SK 53310000 "Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen"

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2019	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019	Ansatz 2020 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2020 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	3.429.900	3.429.900	10.497.000	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben

Deckung ist gegeben

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

In den gemeinsamen Sitzungen von KJA und Schulausschuss im November 2015 und März 2017 wurde über die Entwicklung zum Thema Schulbegleitung berichtet. In Fortführung beider früherer Ausführungen werden etablierte sowie neu initiierte, alternative Angebotsformen zu der klassischen 1:1 Schulbegleitung beschrieben.

Die Eingliederungshilfe bewegt sich im Spannungsfeld zwischen individueller, adressatenbezogener Unterstützung und dem Unterstützungsbedarf der Lehrkräfte, die maßgeblich an der Einrichtung der Eingliederungshilfe beteiligt sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Es ist Aufgabe der Schule, das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und Förderung des Jungen Menschen umzusetzen (§ 1 Schulgesetz NRW).

Dem Jugendamt obliegt zunächst die Klärung, ob nachweislich alle Fördermöglichkeiten der Schule im Sinne des Vorranggrundsatzes gemäß § 10 Abs. 1 und 4 SGB VIII ausgeschöpft sind. Die Gewährung einer Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen, bzw. für junge Menschen, die von seelischer Behinderung bedroht sind.

Die Schulbegleitung ist eine Form der ambulanten Eingliederungshilfe und hat als primäres Ziel, jungen Menschen die Teilhabe an Bildung und somit den Schulbesuch zu ermöglichen.

3. Verfahren

Für die Gewährung der Leistung ist ein Antrag des Betroffenen bzw. des Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zwingend erforderlich.

Die Eingangsvoraussetzung für die Prüfung, ob eine Leistung der Eingliederungshilfe gewährt wird, ist eine diagnostizierte seelische Störung beim betroffenen jungen Menschen durch eine unter § 35a SGB VIII, 1a, 1.-3. genannte Fachkraft. Die Stellungnahme muss in schriftlicher Form an das Jugendamt erfolgen.

Auf der Grundlage des Antrages und der Stellungnahme liegt es in alleiniger Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes zu prüfen, ob aufgrund der seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben bei dem Betroffenen besteht.

Auf der Grundlage des Antrages und der Stellungnahme stellt das Jugendamt fest, ob aufgrund der seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben bei dem Betroffenen besteht.

Steht die seelische Störung im kausalen Zusammenhang zur Teilhabebeeinträchtigung, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.

Diese Form der Eingliederungshilfe findet sich in Bezeichnungen, wie Integrationshilfe, Schulassistenz, Integrationsassistenz, Teilhabeassistenz, wobei im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45) der Begriff Schulbegleitung geprägt ist und daher auch im weiteren Verlauf des Berichtes verwendet wird.

4. Ausgestaltung der Schulbegleitung

Die Erfahrung zeigt, dass ca. 2/3 der jungen Menschen, die eine Schulbegleitung erhalten, zwei Diagnosen und mehr haben. Zu den häufigsten seelischen Störungen bei den jungen Menschen zählen AD(H)S, Autismus-Spektrum-Störungen sowie Hyperkinetische Störungen des Sozialverhaltens.

Die "klassische" 1:1 Schulbegleitung sieht vor, dass eine Schulbegleiterin bzw. ein Schulbegleiter den jungen Menschen im 1:1 Kontakt begleitet und unterstützt. Der Fokus richtet sich <u>ausschließlich auf den Betroffenen</u>, wobei es ergänzend hierzu Elterngespräche und einen Austausch des Helfers mit den Lehrpersonen der Schule geben kann.

Der individuelle Umfang und die Ausgestaltung dieser Eingliederungshilfe werden von den Mitarbeitenden des Sozialraumteams VI, den Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen, dem Schulbegleitenden und in der Regel einer Lehrperson im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich Kind-bezogen im Rahmen der bewilligten Fachleistungsstunden. Die Vereinbarung über die Höhe des Fachleistungsstundensatzes erfolgt mit jedem Träger im Rahmen von Entgeltvereinbarung gem. § 78b - g SGB VIII und enthält einen Entgeltsatz für Fachkräfte und einen Entgeltsatz für Nicht-Fachkräfte. Hierbei entscheidet die Hilfeplanung auf der Grundlage des Störungsbildes, welche Kraft zum Einsatz kommt. Weitere Informationen über die konkrete Ausgestaltung sind der Kooperationsvereinbarung zu entnehmen, die diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

5. Fallzahlen- und Kostenentwicklung

Nachdem es noch vor einigen Jahren nur vereinzelte Schulbegleitungen gab, steigt die Zahl der Anträge in den letzten Jahren stetig und macht mittlerweile einen gewichtigen Teil der ambulanten Eingliederungshilfe in der Stadt Aachen aus. Im Jahr 2018 waren von den bewilligten ambulanten Eingliederungshilfen (ohne Teil-Leistungs-Störungen) 29 % Schulbegleitungen.

Einen Überblick über die Gesamtentwicklung geben die folgenden Zahlen:

Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018
48 Fälle	82 Fälle	79 Fälle	100 Fälle
rd. 1.000.000 Euro	rd. 1.200.000 Euro	rd. 1.500.000 Euro	rd. 1.600.000 Euro

Derzeit bestehen seitens des FB 45 mit fünf Trägern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen über die 1:1 Schulbegleitungen. Diese sind der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte (VKM), die Lebenshilfe Aachen (FeD), das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband StädteRegion Aachen e.V. (DRK), der Malteser Hilfsdienst e.V. Diözese Aachen und die Amos Comenius-Inklusions gGmbH. Zudem werden einzelne junge Menschen aufgrund von stationären Unterbringungen außerhalb Aachens durch externe Träger begleitet.

6. Beschreibung der Poolprojekte

Poollösungen sind Hilfsangebote, die die Verantwortlichkeit der Akteure auf die Bedarfe von mehreren Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe, einer Klasse oder einer gesamten Schule zielgerichtet erweitern.

Ziel der Poolprojekte ist es, junge Menschen am Schulalltag und an Bildung teilhaben zu lassen. Wenngleich die Eingliederungshilfe individuell für den jungen Menschen gestaltet wird, findet die Förderung im Rahmen und mit Blick auf die schulische Umgebung statt.

Diese Projekte sind möglich, wenn Schulleitungen und Lehrkräfte an einer gemeinschaftlich gelebten Kooperation mit Jugendhilfe interessiert sind und Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Bedarfen haben.

Die Arbeit der Poolprojekte zeigt, dass es möglich ist, junge Menschen mit ihren individuellen Bedarfen noch flexibler und damit auch passgenauer zu unterstützen. Durch die präventive Arbeit von Beginn an können kostenträchtige Hilfen, auch im späteren Alter der Schülerinnen und Schüler möglichst vermieden bzw. reduziert werden. Im Weiteren werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aktiv durch Gespräche eingebunden.

Mittlerweile hat FB 45 für drei Poolprojekte Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den am Ort der Schule arbeitenden Jugendhilfeträgern abgeschlossen.

Die Verteilung der Schulbegleitungen bei den Projekten sieht wie folgt aus:

Träger	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2018/2019
Couven-Pool Schulbegleitung am Couven-Gymnasium	7 Fälle	6 Fälle
JIM Jugendhilfe fördert Inklusion mit der Montessori Grundschule Reumontstraße	9 Fälle	9 Fälle
JIB Jugendhilfe fördert Inklusion mit der Gesamtschule Brand (Beginn des Projektes erst zum Schuljahr 2018/2019)	0 Fälle	5 Fälle

Bei den oben genannten Poolprojekten findet die Eingliederungshilfe im Sinne einer Schulbegleitung am Ort der jeweiligen Schule statt und ist als systemisches Angebot fester Bestandteil des gesamten Schulsystems.

Das bedeutet, dass über einen benannten Jugendhilfeträger ein "Pool" an Mitarbeitenden zur Verfügung steht, um die Hilfen an der jeweiligen Schule durchzuführen.

Im Team VI des FB 45 ist zudem jeweils nur eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter als Ansprechperson für das jeweilige Projekt zuständig.

Folgende positive Aspekte stehen dabei im Vergleich zu den herkömmlichen 1:1 Schulbegleitungen im Vordergrund:

- In der Regel fachpädagogische Ausbildung der Poolmitarbeitenden.
- Ganzheitliche Präsenz der Poolmitarbeitenden in der Schule.

Vorlage **FB 45/0605/WP17** der Stadt Aachen Ausdruck vom: 06.06.2019

Seite: 5/9

- Gemeinsamer Anspruch aller am Ort der Schule Arbeitenden: vom Einzelfall für das System lernen.
- Ausgehend vom betreuten jungen Menschen aktiv das Umfeld miteinbeziehen (Systemischer Ansatz).
- Aktive Einbindung von Schulleitung und Lehrkräften und anderer am Ort der Schule arbeitende Professionen im Sinne des betroffenen jungen Menschen.

6.1. Couven-Pool am Couven-Gymnasium

Begonnen im Schuljahr 2015/2016

6.1.1. Kooperationspartner

- Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Aachen e.V.
- · Städtisches Couven-Gymnasium Aachen.

6.1.2. Rahmenbedingungen

- Personal im Verhältnis von 3:1, wobei seit Januar 2019 eine vorübergehende
 Ausnahmeregelung greift: Personal-Verhältnis 6:4, bei insgesamt 10 Mitarbeiterinnen und
 Mitarbeitern.
- Anzahl der Stellen variiert je nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Projekt.
- Die Schulbegleitung wird für den jungen Menschen mit pauschal 22 Fachleistungsstunden/
 Woche für die Dauer des laufenden Schuljahres bewilligt.
- Die individuellen Bedarfe (Umfänge, Einsatzzeit usw.) werden dennoch regelmäßig besprochen und festgelegt.

6.1.3. Schwerpunkt

 Am Couven-Gymnasium werden seit Jahren erfolgreich Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrums-Störungen beschult. An diese Zielgruppe richtet sich auch das Pool-Projekt.

6.1.4. Finanzierung

2.322,32 Euro / Schüler / Monat.

6.1.5. Projekt Ende

- Zum 31.07.2019.
- Im Rahmen der Projektentwicklung wurde in den vergangenen Monaten deutlich, dass es mittlerweile unterschiedliche Erwartungshaltungen an das p\u00e4dagogische Konzept bei den Kooperationspartnern gibt.

Letztlich entschied die Schule Anfang 2019, dass das Konzept so nicht mehr zu ihrer aktuellen Situation und den von ihr gesehenen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler entsprechend ist. Das Projekt wird daher zum Ende des Schuljahres beendet.

Dennoch wird der Couven-Pool als gelungenes Projekt gesehen, das über 4 Jahre

Schülerinnen und Schüler erfolgreich begleitet hat.

6.2. JIM - Jugendhilfe fördert Inklusion mit der Montessori Grundschule Reumontstraße

Begonnen im Schuljahr 2016/2017

6.2.1. Kooperationspartner

- Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Aachen Brand gGmbH.
- Montessori Grundschule Reumontstraße.
- Pädagogisches Zentrum e.V. als OGS Anbieter.

6.2.2. Rahmenbedingungen

- Pädagogisches Fachpersonal mit Erfahrung in der Jugendhilfe.
- 3,5 Vollzeitstellen verteilt auf 4 Fachkräfte.
- Die Fachkräfte sind während der gesamten Schul- und Betreuungszeit vor Ort.
- Es können 6-9 Schülerinnen und Schüler betreut werden.

6.2.3. Schwerpunkt

· Unterstützung der Kinder im Grundschulalter.

6.2.4. Finanzierung

20.597,45 Euro pauschal / Monat.

6.3. JIB - Jugendhilfe fördert Inklusion mit der Gesamtschule Brand

Begonnen im Schuljahr 2018/19

6.3.1. Kooperationspartner

- Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Aachen Brand gGmbH.
- · Gesamtschule Brand.

6.3.2. Rahmenbedingungen

- Pädagogisches Fachpersonal mit Erfahrung in der Jugendhilfe.
- 1,6 Vollzeitstellen verteilt auf 2 Fachkräfte die personelle Aufstockung ist geplant.
- Die Fachkräfte sind während der gesamten Schul- und Betreuungszeit vor Ort.
- Es können 5-7 Schülerinnen und Schüler betreut werden.

6.3.3. Schwerpunkt

- Förderung/Begleitung findet im Pilotjahr zunächst nur in der Jahrgangsstufe 5 statt.
- Geplant ist die weitere Ausdehnung auf die kommende 5. Jahrgangsstufe bei zeitgleicher Fortführung der Jahrgangsstufe 6.

6.3.4. Finanzierung

10.332,22 Euro pauschal / Monat.

7. Erfahrungswerte und Ausblick

Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass mit der Durchführung der Poollösungen folgende Effekte erzielt werden:

- Eine Stigmatisierung des unterstützungsbedürftigen jungen Menschen wird deutlich verringert.
- Einerseits wird auf die Diversität des jungen Menschen eingegangen, parallel erfolgt innerhalb des Klassenverbandes ein Lernen voneinander und im Umgang miteinander.
- Passgenaue Unterstützung während einzelner Unterrichtseinheiten wird realisiert.
- Die im Schulsystem t\u00e4tigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter k\u00f6nnen auf aktuelle Krisensituationen und Bedarfe der Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler unmittelbar eingehen und diese falls erforderlich im Gruppensetting gemeinsam bearbeiten.
- Sogenannte "Windschattenkinder" werden zeitnah in den professionellen Blick genommen, damit frühzeitig entsprechende Unterstützungsprozesse eingeleitet werden können.
- · Bei Ausfall einer Poolkraft ist die Vertretung gegeben.
- Eltern bauen eine Vertrauensbasis zu den involvierten Poolmitarbeitenden auf und können an den Unterstützungsangeboten entsprechend partizipieren.
- Diese aktive Elternberatung hat Auswirkungen auf das ganze Familiensystem.
- Poolmitarbeitende, Schulleitungen, Lehrkräfte und andere am Ort vertretende Professionen lernen voneinander und arbeiten im Sinne der Eingliederungshilfe bedürftigen jungen Menschen miteinander.

Im Rahmen der Pool-Projektentwicklung zeigt sich, dass für die betroffenen jungen Menschen positive Effekte zu beobachten sind. Zum einen zählt neben den guten fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter der freien Jugendhilfe insbesondere die Bereitschaft der beteiligten Institutionen, sich auf Veränderungen in den eigenen Strukturen und Haltungen einzulassen.

Der zwingend erforderliche Austausch, die Vernetzung und auch Abgrenzung zwischen den Fachkräften ist zeitintensiv und ist auf Grund mangelnder zeitlicher Ressourcen auch eine Herausforderung.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass in der Vergangenheit vorhandene Bedarfe der jungen Menschen nach weiteren Eingliederungshilfen, wie zum Beispiel Betreuung in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII durch die Anbindung in ein Poolprojekt gedeckt wurden, so dass diese Unterstützungsleistungen beendet wurden. Auch Schülerinnen und Schüler, die vormals durch ihr auffälliges Verhalten nicht mehr in OGS-Betreuung gehalten werden konnten, erlebten eine ReIntegration.

Dies sind sehr positive Erfahrungen und Erfolge für die Schülerinnen und Schüler, die es ihnen ermöglichen, sich in "Regelgruppen" zu erleben und auszuprobieren.

Im Weiteren wirken sich die Pool-Bildungen positiv auf die Kostenentwicklung aus. Auch dies gilt es bei der Implementierung vorhandener und der Entwicklung weiterer Poolbildungen im Blick zu behalten.

Anlage:

Vereinbarung zwischen den Jugendämtern in der Städteregion Aachen und der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörde für die Städteregion Aachen (Schulamt bzw. Bezirksregierung Köln) zum Verfahrensablauf bei der Prüfung des Bedarfes bzw. Einrichtung einer Schulbegleitung für seelisch behinderte junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe

Vereinbarung zwischen den Jugendämtern in der Städteregion Aachen und der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörde für die Städteregion Aachen (Schulamt bzw. Bezirksregierung Köln) zum Verfahrensablauf bei der Prüfung des Bedarfes bzw. Einrichtung einer Schulbegleitung für seelisch behinderte junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe

Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII Eine Leistung der Jugendhilfe am Ort Schule

Die Prüfung des Bedarfes bzw. die Einrichtung einer Schulbegleitung für seelisch Behinderte junge Menschen erfordert die enge Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Hierbei gilt es sich der Herausforderung der gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft für den jungen Menschen zu stellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen beider Systeme

1. Rechtliche Voraussetzungen (gem. § 35a SGB VIII):

- Die Gewährung einer Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen, bzw. von seelischer Behinderung bedrohter junger Menschen.
- 2. Für die Gewährung der Leistung ist ein Antrag des Betroffenen bzw. des Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zwingend erforderlich.
- 3. Die Eingangsvoraussetzung für die Prüfung, ob eine Leistung der Eingliederungshilfe gewährt wird, ist eine diagnostizierte seelische Störung beim betroffenen jungen Menschen durch eine unter § 35a SGB VIII, 1a, 1.-3. genannte Fachkraft. Die Stellungnahme muss in schriftlicher Form erfolgen.
- 4. Auf der Grundlage des Antrages und der v. g. Stellungnahme stellt das Jugendamt fest, ob aufgrund der seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben bei dem Betroffenen besteht.
- 5. Steht die seelische Störung im kausalen Zusammenhang zur Teilhabebeeinträchtigung, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.
 - Diese Entscheidung liegt in der Alleinverantwortung des Jugendamtes.
- 6. Die konkrete Entscheidung über die einzurichtende Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII wird auf der Grundlage des Hilfeplanverfahren § 36 SGB VIII unter Federführung des Jugendamtes § 36a SGB VIII getroffen. Am Hilfeplanverfahren sind die Personensorgeberechtigten, der betroffene junge Mensch, die Fachkraft, welche die Stellungnahme abgegeben hat, sowie sonstige beteiligte Fachleute Lehrer, Therapeuten, usw. zu beteiligen.

2. Entscheidungsvoraussetzung für die Gewährung einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

- 1. Nach Prüfung stellt das Jugendamt fest, ob der junge Mensch aufgrund einer seelischen Störung im Bereich der Teilhabe am Bildungsangebot der Schule beeinträchtigt ist.
- 2. Das Jugendamt erörtert mit der Schule unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten, ob alle Möglichkeiten der Schule gem. dem Vorranggrundsatz gem. § 10, 2 SGB VIII genutzt werden, um der bestehenden Teilhabebeeinträchtigung entgegen zu wirken. Eine schriftliche Auflistung der genutzten Fördermöglichkeiten wird der Schulaufsicht zur Verfügung gestellt. zu diesen gehören:
 - Überprüfung der Verweildauer in der Schuleingangsphase
 - innere Differenzierung
 - äußere Differenzierung
 - kollegiale Beratung
 - pädagogische- u. Schulordnungs- Maßnahmen
 - Beratung der Eltern
 - Beratung durch Schulleitung
 - Beratung durch Arbeits- u. Beratungsstelle, "ABI" und oder der Förderschulen
 - Schullaufbahnberatung
 - individuelle Fördermöglichkeiten der Schule
 - Einleitung des AOSF- Verfahrens
- 3. verfügt die Schule über Schulsozialarbeit, müssen die Unterstützungsmöglichkeiten durch Schulsozialarbeit vorrangig berücksichtigt werden.
- 4. Die Schulaufsicht nimmt schriftlich Stellung zum erbrachten Angebot der Schule.
- 5. Mit allen Beteiligten werden die Möglichkeiten der außerschulischen Maßnahmen erörtert, mit denen der Teilhabebeeinträchtigung begegnet werden kann. Wie zum Beispiel therapeutische Angebote, medikamentöse Behandlung, Unterstützung im familiären Umfeld, Aktivierung von Ressourcen im Umfeld des jungen Menschen.
- 6. Nach Ausschöpfen der schulischen und außerschulischen Maßnahmen lässt sich der Bedarf an Unterstützung im Rahmen der Schulbegleitung zur Teilhabe an schulischer Bildung konkret beschreiben und Aufträge und Ziele können festgelegt werden.

3. Auftrag von Schulbegleitung in Abgrenzung zum Bildungsauftrag der Schule

- 1. Aufgabe der Schule ist die Umsetzung des Rechtes auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung jedes jungen Menschen (§ 1 Schulgesetz NRW). Die Schule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 Schulgesetz NRW), der auf dem Grundgesetz und der Landesverfassung fußt.
- 2. Aufgabe und Aufträge der Schulbegleitung werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens unter Federführung des Jugendamtes unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten, des jungen Menschen, der Schule, der Schulleitung, dem Anbieter, des behandelnden Facharztes / Therapeuten, gemeinsam festgelegt.

- 3. Es können nur Aufträge erledigt werden, die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart wurden. Bei Veränderung des Bedarfs muss im Rahmen der Hilfeplanung über Veränderungen der Aufträge entschieden werden.
- 4. Der Schulbegleiter ist nur für den seelisch behinderten jungen Menschen eingesetzt
- 5. Die Aufgabe beinhaltet grundsätzlich die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung des jungen Menschen im schulischen Alltag mit ausdifferenzierter Zielformulierung, wie z.B.:
 - Unterstützung bei der Integration in den Klassenverband
 - Erlernen von Gruppenfähigkeit
 - Unterstützung und Beratung der Schule im Hinblick auf die störungsbedingten Verhaltensweisen des jungen Menschen (Fürsprecher)
 - Vermittlung sozialer Kompetenz
 - psychische Stabilisierung des jungen Menschen
 - Unterstützung bei der Fokussierung der Aufmerksamkeit u. der Beteiligung am Unterrichtsgeschehen
 - Verbesserung der Lernbedingungen
 - Aufbau u. Erweiterung sozialer Kontakte zu Mitschülern
 - Anleitung zu angemessenem Verhalten während des Unterrichts, der Pausen und auf dem Schulweg
 - Informationsaustausch mit Eltern u. Schule, Vereinbarungen gemeinsamer Handlungsstrategien wie z.B. Verstärkerpläne, etc.
- 6. Zielerreichung und Auftragsabsprache werden halbjährig im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.
- 7. Spätestens nach Ablauf von 2 Jahren wird erneut eine Stellungnahme der Schulaufsicht eingeholt.

4. Rahmenbedingungen der Beteiligten für einen gelingenden Hilfeprozess

- 1. Die Einschätzung des betroffenen Schülers wird bei der Planung berücksichtigt.
- 2. Die Personensorgeberechtigten sind in Vertretung für ihr Kind anspruchsberechtigt und werden gebeten, die Entwicklung zu dokumentieren.
- 3. Der Schulbegleiter unterliegt in seiner Verantwortung dem Leistungserbringer bzw. dem Jugendamt.
- 4. Der Schulbegleiter dokumentiert den Verlauf der Hilfe gem. den vorgegebenen Standards des Jugendamtes.
- 5. Auf Bitte des Jugendamtes berichtet die Schule über die Entwicklung des Schülers in Bezug auf den Verlauf durch den Einsatz des Schulbegleiters.
- 6. Die Schule nimmt an den Hilfeplangesprächen teil; z.B. Klassenlehrer u. o. Schulleitung

- 7. Weitere Fachleute werden an der Hilfeplanung beteiligt ;z.B. die Fachkraft, die die Stellungnahme abgegeben hat, behandelnder Therapeut, Schulsozialarbeiter, zusätzlich eingesetzte ambulante Helfer oder Mitarbeiter der Einrichtung bei gleichzeitig stationärer Unterbringung des jungen Menschen.
- 8. Die Kosten der Schulbegleitung richten sich nach den vereinbarten Entgeltsätzen zwischen Anbietern und Jugendämtern.
- 9. Konfliktmanagement: Vor einseitigen Entscheidungen wird jeweils die nächste Hierarchieebene eingeschaltet.

Jugendamt: Teamleitung / Arbeitsgruppenleitung;

• Anbieter: Erziehungsleitung;

• Schule: Schulleitung / Schulaufsicht;

• Facharzt: Oberarzt

Stadtjugendamt Alsdorf	
Stadtjugendamt Herzogenrath	
Stadtjugendamt Eschweiler	-
Stadtjugendamt Würselen	_
Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen der Stadt Stolber	- g
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Städteregion Aachen	-
Fachbereich Kinder, Jugend u. Schule der Stadt Aachen	-
untere Schulaufsicht für die Städteregion Aachen	-
obere Schulaufsicht für die Städteregion Aachen	-

Im Juni 2011